



An das
Bundesministerium
für Finanzen
BMF – II/12-DK
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. Dezember 2018
Zl. B-001-2.5/211218/HA,LO

GZ: BMF-080700/0027-II/12/2018

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zur Effizienzsteigerung

Mit der nunmehr anstehenden zweiten Novelle binnen eines kurzen Zeitraums soll den Erläuterungen nach das mögliche Potential der Transparenzdatenbank stärker ausgeschöpft werden um den der Transparenzdatenbank immanenten Zielen und Zwecken entsprechen zu können. Neben einem weiteren Zweck, der gesetzlich definiert wird (Wirtschaftlichkeitszweck) soll auch der Bearbeitungsstand der jeweiligen Förderung eingemeldet werden, wobei nur der Bearbeitungsstand „gewährt“ verpflichtend ist.

Im Sinne der Transparenz und des Informations- sowie Nachweiszweckes wird demnach zukünftig nicht erst an die Auszahlung, sondern zusätzlich bereits mit der Leistungszusage die Einmeldung in die Transparenzdatenbank normiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, den jeweiligen Bearbeitungsstatus eines Förderungsantrages abzurufen.

Änderungen wird es auch im Hinblick auf die bislang erfolgte Kategorisierung der Leistungsangebote geben. Bislang beruht diese auf der sogenannten Leistungsangebots-Verordnung. Da die aktuelle Leistungsangebots-Verordnung 13



Anlagen beinhaltet und insgesamt mehr als 300 Druckseiten umfasst, stößt die Administrierbarkeit an ihre Grenze und ist mit ein Grund dafür, dass die Wirksamkeit der Transparenzdatenbank im Hinblick auf den Überprüfungszweck deutlich eingeschränkt ist.

All diese Unwägbarkeiten, die sich nunmehr gezeigt haben, hat der Österreichische Gemeindebund in der Vergangenheit immer wieder in Besprechungen deutlich zum Ausdruck gebracht und darauf hingewiesen, dass unter diesen Umständen eine Einbindung der Gemeinden nicht erfolgen kann.

Das ist auch mit ein Grund dafür, dass der Österreichische Gemeindebund zwar grundsätzlich Bereitschaft gezeigt hat, jedoch eine Einbindung der Gemeinden nur dann sinnvoll erfolgen kann, wenn der Administrationsaufwand in Grenzen gehalten wird, es für bestimmte Leistungen (Förderungen der Gemeinden) Einschleifregelungen gibt und darüber hinaus aus Sicht der Gemeinden der Nutzen der Einmeldung von Leistungsangeboten und personenbezogenen Leistungen größer ist als der mit der Einmeldung verbundene Aufwand.

Nachdem Gemeinden seit der letzten Novelle dieses Gesetzes erstmals die gesetzliche Möglichkeit der Einmeldung haben, wird sich erst in weiterer Zukunft zeigen, ob und inwieweit Bereitschaft der Gemeinden besteht, unter diesen neuen Rahmenbedingungen einzumelden. Vorauszuschicken ist, dass die zusätzliche Einmeldung des „Bearbeitungsstandes“ (wobei nur der Bearbeitungsstand „gewährt“ verpflichtend ist) zusätzlichen Aufwand bedeutet und für Gemeinden (noch) weniger Anreiz bieten wird, Förderungen in die Transparenzdatenbank einzumelden, sollten nicht etwa Erleichterungen vorgesehen werden (bspw. Bagatellgrenzen).

Gemeinden als Leistungsempfänger

Die Novelle sieht erstmals vor, dass Gebietskörperschaften und damit auch Gemeinden sowie Gemeindeverbände durch den Wegfall der Ausnahmebestimmung des § 13 Abs. 3 erstmals zu Leistungsempfängern werden.

Daraus folgt, dass all jene Förderungen (personenbezogen) in der Datenbank enthalten sein werden, die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände gleich ob vom Bund oder Länderseite erhalten. Ersten Informationen nach ist zwar mit dieser Maßnahme nicht intendiert, auch Transferleistungen zwischen den Gebietskörperschaften in die Datenbank aufzunehmen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert dennoch eine explizite Klarstellung in den Erläuterungen, dass ausschließlich klassische Förderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände betroffen sind. Wenn daher eine Gemeinde eine Umweltförderung für die Anschaffung eines Elektroautos vom Bund erhält, dann wird die Gemeinde als Leistungsempfängerin in dieser Datenbank mit dieser Leistung eingemeldet.

Sollte eine Gemeinde jedoch einen Zweckzuschuss aus den gemäß Finanzausgleichsgesetz finanzierten Mitteln erhalten, dann muss klargestellt werden, dass dieser Zweckzuschuss nicht in der Transparenzdatenbank eingemeldet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel